



Der Vizerektor für Lehre

ANMELDEVERORDNUNG

Gemäß § 19 des Satzungsteiles Studienrecht der Satzung der Johannes Kepler Universität Linz wird folgende Verordnung erlassen:

I. Zulässige Zuteilungsverfahren

§ 1 Zuteilung nach Vorrangzahl

(1) Bei der Zuteilung nach Vorrangzahl ist für jeden Anmeldewunsch eine Vorrangzahl zu errechnen. Die Anmeldungen sind nach der Vorrangzahl absteigend zu sortieren und in dieser Reihenfolge zuzuteilen.

(2) Die Vorrangzahl ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Vorrangzahl} = 5 * \text{Wartebonus} + \text{Teilzeitbonus} + 2 * \text{Zufallszahl}$$

(3) Der Wartebonus wird für jede Lehrveranstaltungs-klasse separat wie folgt ermittelt:

- Bei der erstmaligen Anmeldung beträgt der Wartebonus 1.
- Für jede darauf folgende Nicht-Zuteilung wird der Wartebonus um 1 erhöht.
- Bei einer Zuteilung zu einer Lehrveranstaltung wird der Wartebonus wieder auf 1 gesetzt.
- Wird die Lehrveranstaltung ohne wichtigen Grund abgebrochen, wird der Bonus für das restliche Semester und das Folgesemester auf 0 gesetzt und danach wieder auf 1 erhöht.

(4) Der Teilzeitbonus wird wie folgt ermittelt:

- Beschränkung auf 10 ECTS-Credits: 3
- Beschränkung auf 20 ECTS-Credits: 2
- Beschränkung auf 30 ECTS-Credits: 1
- Keine Beschränkung der ECTS-Credits: 0

(5) Als Zufallszahl ist eine Dezimalzahl zwischen 0 und 1 mittels Zufallsgenerator für jeden Anmeldewunsch festzulegen.

(6) Für Austauschstudierende anderer Universitäten, die an der JKU Linz ein Austauschprogramm absolvieren, beträgt der Wartebonus bei erstmaliger Anmeldung 2.

§ 2 Zuteilung nach Reihenfolge

Bei der Zuteilung nach Reihenfolge sind die Anmeldewünsche nach dem Anmeldezeitpunkt aufsteigend zu sortieren. Zeitlich frühere Anmeldungen sind vor späteren Anmeldungen zuzuteilen.

§ 3 Direktzuteilung

Bei der Direktzuteilung ist den Studierenden sofort nach Bekanntgabe des Anmeldewunsches ein Lehrveranstaltungsplatz zuzuweisen und bekannt zu geben. Die Angabe einer Wunscreihung ist nicht möglich.

II. Durchführung der Anmeldung und Zuteilung

§ 1 Online-Anmeldung

Alle Lehrveranstaltungen der Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien, für die im Curriculum eine Lehrveranstaltungsprüfung verpflichtend vorgeschrieben ist, unterliegen der Online-Anmeldung. Für Lehrveranstaltungen ohne verpflichtende Lehrveranstaltungsprüfung wird die Online-Anmeldung empfohlen.

§ 2 Anmeldezeiträume

(1) Die/der VizerektorIn für Lehre legt einen verpflichtenden Hauptanmeldezeitraum für alle Lehrveranstaltungen eines Semesters fest. Der Hauptanmeldezeitraum beginnt vor dem Semester und dauert mindestens zwei Wochen.

(2) In begründeten Fällen kann über die zuständige Studienleitung ein abweichender Anmeldezeitraum (Sonderanmeldezeitraum) für eine Lehrveranstaltung beantragt werden.

(3) Bei der Festlegung von Sonderanmeldezeiträumen sind inhaltsgleiche Lehrveranstaltungen der gleichen Lehrveranstaltungs-klasse möglichst zu einem Sonderanmeldezeitraum zusammenzufassen.

(4) Zwischen Ende des Sonderanmeldezeitraums und Beginn der Lehrveranstaltung hat grundsätzlich mindestens ein Werktag zu liegen, um das Zuteilungsverfahren durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben. Bei der Direktzuteilung kann der Anmeldezeitraum auch am Tag vor dem Beginn der Lehrveranstaltung enden.

§ 3 Anmeldewünsche

(1) Die Studierenden geben während des Anmeldezeitraumes ihren Wunsch zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausschließlich über das WWW bekannt.

(2) Falls Parallellehrveranstaltungen angeboten werden, ist den Studierenden bei der Bekanntgabe des Anmeldewunsches die Möglichkeit zu geben, eine Wunscreihung alternativer Lehrveranstaltungsabhaltungen vorzunehmen. Studierende müssen in die Wunscreihung nicht alle alternativen Lehrveranstaltungen aufnehmen.

(3) Falls aufgrund des verwendeten Zuteilungsverfahrens eine Angabe der Wunschreihung nicht sinnvoll ist, unterbleibt diese.

§ 4 Anmeldevoraussetzungen

(1) Wenn das Curriculum Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verlangt, wird die Anmeldung vom System nur zugelassen, wenn die vorausgesetzten Prüfungen im System als absolviert gespeichert sind.

(2) Im Wege der Anerkennung absolvierte Prüfungen sind durch die Studien- und Prüfungsabteilung in das System aufzunehmen.

(3) Kann eine/ein Studierende/r die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen, obwohl die entsprechenden Daten nicht im System gespeichert sind und ist eine rechtzeitige Eingabe der Daten nicht mehr möglich, ist der Anmeldewunsch manuell durch die Studienadministration einzuspeichern.

(4) Die Anzahl der zulässigen Antritte zu Lehrveranstaltungsprüfungen ist vom System zu überprüfen. Anmeldungen, die zwingend zu einer kommissionellen Prüfung führen würden, sind an die Studien- und Prüfungsabteilung zu verweisen.

(5) Die Anmeldevoraussetzungen sind im System vor Beginn des Hauptanmeldezeitraums zu erfassen. Eine Änderung der eingespeicherten Voraussetzungen während des betroffenen Anmeldezeitraums ist nur in Ausnahmefällen (z.B. technische Korrekturen) zulässig.

§ 5 Zuteilungsverfahren

(1) Wenn im Curriculum ein in Artikel I aufgeführtes Zuteilungsverfahren vorgesehen ist, ist dieses anzuwenden. Sind für dieselbe Lehrveranstaltung unterschiedliche Verfahren in den Curricula festgelegt, so kommt das Verfahren jenes Curriculums zur Anwendung aus dem die meisten HörerInnen zu erwarten sind.

(2) Ist im Curriculum kein Verfahren vorgesehen, kommt das Verfahren „Zuteilung nach Vorrangzahl“ zur Anwendung. Das Verfahren „Zuteilung nach Vorrangzahl“ kann im Curriculum auch als „Losverfahren“ bezeichnet sein.

(3) Bei Lehrveranstaltungen bei denen eine Anmeldung nur zur Lehrveranstaltungsprüfung, nicht aber zur Lehrveranstaltung selbst erfolgt und die Prüfung in einem einzigen Vorgang als Klausurarbeit oder mündliche Prüfung durchgeführt wird („Vorlesungsklausur“), kann für die Zuteilung der PrüfungskandidatInnen das Verfahren „Zuteilung nach Reihenfolge“ oder „Direkzuteilung“ angewendet werden, sofern das Curriculum kein anderes Verfahren aus Artikel I vorsieht und die zu erwartende Zahl der PrüfungskandidatInnen die Zahl der verfügbaren Plätze nicht erheblich übersteigt.

§ 6 Zuteilungsausmaß

(1) Studierende können bis zum Ende des Hauptanmeldezeitraums für das jeweilige Semester angeben, wie viele ECTS-Credits sie im kommenden Semester absolvieren wollen. Dabei sind folgende Stufen anzubieten:

- 10 Credits
- 20 Credits
- 30 Credits
- Unbegrenzt

Die freiwillige Beschränkung der ECTS-Credits ist - sofern im jeweils festgelegten Zuteilungsverfahren möglich - zu Gunsten der/des Studierenden zu berücksichtigen.

(2) Eine Erhöhung des Studiausmaßes nach dem Ende des Hauptanmeldezeitraumes ist nur in begründeten Ausnahmefällen über Antrag bei der/dem VizerektorIn für Lehre möglich. Als begründete Ausnahme gilt auch, wenn das Studium erst nach dem Ende des Hauptanmeldezeitraums begonnen wurde und daher im Hauptanmeldezeitraum kein Anmeldewunsch abgegeben werden konnte.

(3) Bei den Verfahren „Zuteilung nach Reihenfolge“ und „Direktzuteilung“ wird die Beschränkung des Studiausmaßes nicht berücksichtigt.

§ 7 Zuteilungsinformation

(1) Auf jeden gültigen Anmeldewunsch ist das Zuteilungsverfahren anzuwenden. Eine Aufnahme in die Lehrveranstaltung vor Durchführung des Zuteilungsverfahrens ist unzulässig. Eine nachträgliche Aufnahme von TeilnehmerInnen nach Durchführung der Zuteilung ist zulässig, sofern die aufzunehmende Person die Anmeldevoraussetzungen erfüllt und dies von der Leitung der Lehrveranstaltung überprüft wurde.

(2) Ein Anmeldewunsch kann nach Anwendung des Zuteilungsverfahrens zu folgenden Ergebnissen führen:

- Fixe Zuteilung (= Teilnahme an der LVA)
- Warteliste mit entsprechendem Rang. Der Rang sagt aus, wie viele Personen mit fixer Zuteilung ausfallen müssten, damit eine Aufnahme in die LVA möglich ist.
- Keine Zuteilung

(3) Die Zuteilungsinformation begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Ein Widerruf einer Zuteilung, insbesondere aufgrund technischer Fehler bei der Durchführung des Verfahrens oder der Absage einer Lehrveranstaltung, ist möglich. Die Studierenden sind in geeigneter Weise durch das anbietende Institut über einen Widerruf zu informieren und ggf. auf Ersatzangebote hinzuweisen.

(4) Die Leitung der Lehrveranstaltung ist an das Zuteilungsergebnis gebunden und kann ohne Genehmigung der/des Vizerektorin/Vizerektors für Lehre keine fix zuteilten Personen abweisen.

§ 8 Terminkollisionsprüfung

(1) Vor der Zuteilung eines fixen Lehrveranstaltungsplatzes ist vom System zu prüfen, ob die Zuteilung nicht zu einer Terminüberschneidung mit den bereits zugeteilten Lehrveranstaltungen einer/eines Studierenden führt. Im Falle einer Terminüberschneidung ist die Lehrveranstaltung nicht zuzuteilen und sofern möglich, eine andere Lehrveranstaltung aus der Wunschreihe der/des Studierenden heranzuziehen.

(2) Bei der Terminkollisionsprüfung sind alle Termine zu berücksichtigen, die in der Raumreservierungsdatenbank erfasst sind und zwischen dem Ende des jeweiligen Anmeldezeitraumes und dem Semesterende liegen. Die Leitung der Lehrveranstaltung hat vor dem Ende des jeweiligen Anmeldezeitraumes die Termine zu kennzeichnen, bei denen eine Berücksichtigung bei der Überschneidungsprüfung nicht sinnvoll ist (z.B. Tutoriumstermine, von einem wöchentlichen/14-tägigen Rhythmus abweichende Termine).

(3) Eine Überschneidung einer Lehrveranstaltung mit den bereits zugeteilten Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Die Summe des Überschneidungsausmaßes zwischen den Terminen fix zugeteilter Lehrveranstaltungen und den Terminen der zuzuteilenden Lehrveranstaltung beträgt mehr als 270 Minuten (= 6 Einheiten zu 45 Minuten).
2. Mehr als 4 Termine der zuzuteilenden Lehrveranstaltung überschneiden sich mit den Terminen bereits fix zugeteilter Lehrveranstaltungen. Das Überschneidungsausmaß der einzelnen Termine ist dabei unerheblich.

(4) Sofern dadurch eine bessere Auslastung der Lehrveranstaltungen erreicht wird und der Lehrbetrieb insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt wird, kann die/der VizerektorIn für Lehre die in Abs 3 definierten Überschneidungsregeln vor der Zuteilung eines Anmeldezeitraums lockern.

(5) Bei der Direktzuteilung (§ 9) kann die Terminkollisionsprüfung entfallen.

§ 9 Zuteilungsergebnisse

(1) Die Bekanntgabe der Zuteilungsergebnisse erfolgt für Studierende, Lehrende und Institute online über das WWW.

(2) Die Bekanntgabe kann zusätzlich über andere geeignete Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail) erfolgen, bindend sind jedoch nur die im WWW bekannt gegebenen Zuteilungsergebnisse.

(3) Der aktuelle Teilnahmestatus (z.B. Fixzuteilung, Abmeldung, Abbruch) an einer Lehrveranstaltung ist dem Studierenden über WWW ersichtlich zu machen.

§ 10 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Leitung der Lehrveranstaltung hat beim ersten Termin der Lehrveranstaltung die endgültige Aufnahme durchzuführen. Zuerst sind alle anwesenden Studierenden aufzunehmen, die eine fixe Zuteilung erhalten haben. Restliche verfügbare Plätze sind dann jenen Studierenden zuzuweisen, die eine Zuteilung auf einem Wartelistenrang erhalten haben. Dabei ist nach der Reihenfolge der Wartelistenrangzahlen vorzugehen. Sofern dann noch Plätze vorhanden sind, können weitere anwesende Studierende aufgenommen werden, wenn sie die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und die Leitung der Lehrveranstaltung dies überprüft hat.

(2) Die Aufnahme zusätzlicher Studierender bzw. Nichtaufnahme von zugeteilten Studierenden ist durch entsprechende Eingabe im System unverzüglich nach dem ersten Termin zu dokumentieren. Die Wartelistenzuteilungen sind entsprechend aufzunehmen oder zu löschen und unentschuldig nicht erschienene, fix zugeteilte Studierende sind entsprechend einzutragen.

(3) Die eingespeicherte TeilnehmerInnenliste der Lehrveranstaltung ist bis zum Abschluss der Lehrveranstaltung durch die Leitung der Lehrveranstaltung aktuell zu halten. Aufnahmen, Abmeldungen oder Abbrüche sind einzugeben, sobald sie der Leitung der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Für die Dokumentation des Teilnahmestatus werden Kurzbezeichnungen verwendet, die in den entsprechenden Anwendungssystemen bekannt gegeben werden.

(5) Studierende, die einen Platz zugeteilt bekommen haben und diesen ohne rechtzeitige Abmeldung nicht in Anspruch nehmen oder die Lehrveranstaltung ohne wichtigen Grund abgebrochen haben, sind im Zuteilungsverfahren nachrangig zu behandeln, sofern das Verfahren das zulässt. Die Abmeldung gilt als rechtzeitig, sofern sie vor dem ersten Termin oder durch entsprechende Verzichtserklärung der/des Studierenden beim ersten Termin der Lehrveranstaltung erfolgt. Im jeweils anzuwendenden Curriculum kann auch eine spätere Frist für die rechtzeitige Abmeldung festgelegt werden.

§ 11 Erprobung neuer Zuteilungsverfahren

(1) Um neue Zuteilungsverfahren zu erproben kann die/der VizerektorIn für Lehre auf Antrag der Studienkommission andere Zuteilungsverfahren befristet für maximal zwei Semester bei einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsklassen zulassen. Nach dem Ende der Befristung ist zu entscheiden, ob das neue Verfahren in Artikel I dieser Verordnung aufgenommen wird oder künftig ein bereits in Artikel I festgelegtes Verfahren angewandt wird.

(2) Die Studierenden sind vor Beginn des Anmeldezeitraums über die Modalitäten des zu erprobenden Verfahrens zu informieren und haben nach Durchführung der Zuteilung Anspruch auf Auskunft, warum sie zugeteilt bzw. nicht zugeteilt wurden.

§ 12 Betrieb

(1) Der Betrieb des Anmeldesystems erfolgt in der Verantwortung der/des Vizerektorin/Vizerektors für Lehre.

(2) Die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen bzw. Institute sind verpflichtet, die notwendigen Angaben unter Verwendung der bereitgestellten Anwendungssysteme einzugeben.

(3) Die Online-Anmeldung und Bekanntgabe von Information über WWW erfolgt mittels des Kepler University Study Support System (KUSSS) unter der Adresse <https://www.kuss.s.jku.at/>

§ 13 Übergangsbestimmung

(1) Im Wintersemester 2006/2007 und im Sommersemester 2007 werden bei Lehrveranstaltungen, die technischen, naturwissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Curricula zugeordnet sind die Zuteilungsverfahren „Zuteilung nach Reihenfolge“ oder „Direktzuteilung“ angewendet, wenn sie bei der Beantragung der Lehrveranstaltung durch das Institut angegeben wurden, die zu erwartende TeilnehmerInnenzahl nicht wesentlich größer ist als die Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungsplätze und im jeweiligen Curriculum kein anderes in Artikel I dieser Verordnung aufgeführtes Verfahren vorgesehen ist. Die Überprüfung erfolgt durch die Studienadministration.

(2) Für Lehrveranstaltungen, bei denen bisher eine manuelle Zuteilung durchgeführt wurde, gilt das jeweilige Verfahren als zur Erprobung gemäß § 11 genehmigt. Die Erprobungsfrist beginnt mit dem Wintersemester 2006/2007 und beträgt abweichend zu § 11 vier Semester.

§ 14 In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.